

Satzung des Kunstverein Burgwedel/Isernhagen art-club e.v.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " kunstverein burgwedel/iserhagen art-club e.V.", hat seinen Sitz in Großburgwedel und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name " kunstverein burgwedel/iserhagen art-club e.V."

§ 2 Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, bildende Kunst, Literatur und Musik vorzustellen. Dieser Zweck soll durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der " kunstverein burgwedel/iserhagen art-club e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Sollten dennoch Gewinne erzielt werden, so dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und zur freien Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 a Ausschluß von Mitgliedern

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aufgrund einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 50,--, für juristische Personen in Höhe von EUR 100,--. Schüler, Studenten, Auszubildende und Ehegatten eines Mitglieds zahlen EUR 25,--.

§ 7 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird z. Zt. nicht erhoben.

§ 8 Austritt

Der Austritt kann bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Kultur oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. die Erteilung von Entlastungen
3. die Wahl des Vorstandes und des Beirates
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Die Wahl von Ehrenmitgliedern
6. Vorschläge an den Vorstand.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im März oder April jeden Jahres stattfinden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden durch Rundschreiben oder telefonische Mitteilung spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben. Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Den Einladungen ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jeden Antrags beizufügen. Nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluß gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen jedoch mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlußunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort, d. h. in der gleichen Versammlung, eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf muß in der

Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluß des Vorstandes.
- b. wenn dieses mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Im Fall der Ziffer b) hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Der Vorstand kann auf eine/n 2. stellv. Vorsitzende/n erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglied des Vorstands darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstands.

Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats Protokolle, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat von 6 Personen. Die Beiratsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

§ 18 Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist vor wichtigen Beschlüssen des Vorstandes zu hören und beteiligt sich aktiv an den zu erledigenden Aufgaben. Der Beirat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreise zu bestimmenden Vereinsmitglieder geprüft. Die Rechnungsprüfung muß mindestens am 31. 03. des dem zu prüfenden Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres erfolgt sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes können nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluß ein bis drei Liquidatoren zu wählen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt. Das Vermögen des Vereins wird öffentlichen Hilfsorganisationen mit Sitz in Burgwedel zur Verfügung gestellt.

§ 20 a Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Burgwedel , 2008